# Ehrenamtliche Tätigkeit schützt nicht vor Haftung

**BEFÄHIGUNG ZUR PRÜFUNG ELEKTRISCHER GERÄTE** Wir befassen uns in diesem Beitrag mit einer Grenzsituation. Eine ausgebildete Elektrofachkraft möchte Prüfungen im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit ausführen. Schnell stellt sich hier die Frage, wie in so einem Fall die Fragen der Haftung geregelt sind.



#### **AUF EINEN BLICK**

**EIGNUNG FÜR PRÜFTÄTIGKEIT** Auf drei Säulen steht in Deutschland der Maßstab zur Beurteilung, ob Personen in der Lage sind, Prüftätigkeiten auszuführen

HAFTUNG FÜR UNBEZAHLTE TÄTIGKEIT Ein Ehrenamt kann nicht als Gefälligkeit abgetan werden, wenn für den Auftraggeber das Wohl von Personen oder erhebliche Sachwerte auf dem Spiel stehen

in Sachverhalt, den unser Leser S. B. aus Bayern im Rahmen der Rubrik »Praxisprobleme« geschildert hat, ist recht einfach gelagert: Ein angehender Elektromeister, der ein Zweitagesseminar über die Prüfung von ortsveränderlichen Geräten absolviert hat, betreibt kein Gewerbe. Erst recht ist er nicht in das Installateurverzeichnis eines Energieversorgers eingetragen. Die notwendigen Messgeräte besitzt er. Des Weiteren kann er nachweisen, dass er über die notwendige fachliche Ausbildung und Eignung für eine Prüftätigkeit verfügt. So ausgestattet möchte der angehende Meister ehrenamtlich in einem gewerblichen Betrieb sowie auch in einem Verein ortsveränderliche Geräte prüfen. Die Frage lautet nun: Darf er das?

## Zur Verbindlichkeit von DIN VDE 0701-0702

Sucht man nach einer konkreten Antwort auf diese Frage, dann stößt man zumindest auf drei Quellen. Zunächst ist DIN VDE 0701-0702 in der Fassung von Juni 2008 zu nennen. Diese Norm beschäftigt sich mit der Prüfung nach Instandsetzung und Änderung elektrischer Geräte bzw. deren Wiederholungsprüfung. Unter Ziffer 4 heißt es: »Das Prüfen nach Instandsetzung, Änderung elek-

trischer Geräte, ist durch eine Elektrofachkraft vorzunehmen. Wiederholungsprüfungen sind durch Elektrofachkräfte oder von elektrotechnisch unterwiesenen Personen unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchzuführen.«

Die Ziffer 3.6 und 3.7 definieren die Begriffe Elektrofachkraft bzw. elektrotechnisch unterwiesene Person. Des genauen Verständnisses wegen sollen auch diese Definitionen hier zitiert werden: »... als Elektrofachkraft gilt, wer aufgrund seiner fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie seiner Kenntnis der einschlägigen Bestimmungen die ihm übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann.«

Eine elektrotechnisch unterwiesene Person ist diejenige, die »... durch eine Elektrofachkraft über die ihr übertragenen Arbeiten und die möglichen Gefahren bei unsachgemäßen Verhalten unterrichtet und erforderlichenfalls angelernt sowie über die notwendigen Schutzeinrichtungen und Schutzmaßnahmen unterrichtet wurde.«

Das VDE-Vorschriftenwerk ist ein privates Regelwerk, das bei isolierter Betrachtung keine rechtliche Bindung entfaltet. Doch Vorsicht, die Juristen haben schon dafür gesorgt, dass es gleichwohl Bindungswirkung entfaltet. DIN VDE 0701-0702 ist auf alle ortsveränderlichen elektrischen Geräte anzuwenden. Es kommt nicht darauf an, ob diese als Bügeleisen im Privathaushalt, als Beschallungsanlage beim Kaninchenzüchterverein oder aber als elektrischer Stemmhammer auf einer Baustelle mit vielen Beschäftigten eingesetzt werden.

## Betriebssicherheitsverordnung in Verbindung mit TRBS 1203

Als zweite Quelle kommt die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) in Betracht. Sie ist eine Rechtsverordnung. Sie regelt in § 1 BetrSichV, für welche Bereiche sie Anwendung findet. Zunächst gilt die Verordnung für die Bereitstellung von Arbeitsmitteln durch Arbeitgeber sowie für die Benutzung von Arbeitsmitteln durch Beschäftigte bei der Arbeit (§ 1 Abs. 1 BetrSichV). Arbeitgeber und Beschäftigte haben diese Verordnung zu beachten. Des Weiteren regelt § 1 Abs. 2, dass die Verordnung auch für überwachungsbedürftige Anlagen Anwendung findet.



Die Betriebssicherheitsverordnung ist ihrerseits durch eine Reihe von technischen Regeln für Betriebssicherheit (TRBS) konkretisiert. Die TRBS geben unter anderem den Stand der Technik wieder. Da in der TRBS 1203 die Rede von befähigten Personen ist, die Arbeitsmitteln innerhalb bestimmter Fristen zu überprüfen und erforderlichenfalls zu erproben haben (§ 10 Abs. 2 BetrSichV) definiert diese den Begriff: »befähigte Personen«. Danach muss »... aufgrund der Fachkenntnisse aus Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnaher beruflicher Tätigkeit ein zuverlässiges Verständnis sicherheitstechnischer Belange gegeben sein, damit Prüfungen ordnungsgemäß durchgeführt werden können.«

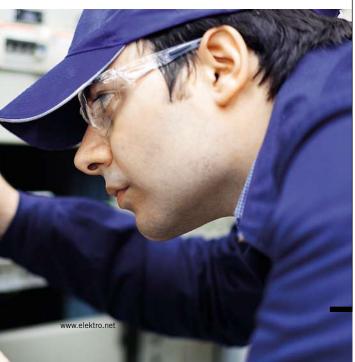
Diese allgemeinen Anforderungen werden unter Ziff. 3.3 (elektrische Gefährdungen) TRBS 1203 konkretisiert. Danach muss eine befähigte Person in diesem Bereich über folgende Eigenschaften verfügen:

- eine elektrotechnische Berufsausbildung
- mindestens einjährige Erfahrung mit der Errichtung, dem Zusammenbau oder der Instandhaltung von elektrischen Arbeitsmitteln
- sie muss geeignete zeitnahe berufliche T\u00e4tigkeiten absolviert haben.

Zu den geeigneten beruflichen Tätigkeiten gehören gerade die Reparatur, der Service und die Wartung und abschließende Prüfung an elektrischen Geräten, Prüfung elektrischer Betriebsmittel in der Industrie oder die Instandsetzung und Prüfung von elektrischen Geräten unter Leitung und Aufsicht einer befähigten Person.

In dem Augenblick, in dem ein Arbeitgeber bzw. Beschäftigte ins Spiel kommen, ist stets die BetrSichV anzuwenden. Reduziert man die Anforderungen, die die DIN VDE 0701-0702 an eine Elektrofachkraft stellt bzw. die BetrSichV an eine befähigte Person, dann kann man zwei gemeinsame Kriterien herausarbeiten: das Vorliegen einer fachlichen Ausbildung sowie das Vorliegen von Kenntnissen und Erfahrungen in dem speziellen Arbeitsbereich.

Eine Abweichung liegt lediglich darin vor, dass Wiederholungsprüfungen nach DIN VDE 0701-0702 von einer elektrotechnisch unterwiesenen Person unter Leitung



Quelle: fotolia.com, Copyright: Minerva Studic

und Aufsicht einer Elektrofachkraft durchgeführt werden dürfen. Eine »elektrotechnisch unterwiesene Person« kennt die TRBS 1203 nicht. Legt man diese Vorschrift eng aus, dann darf im Bereich der Anwendung der Betriebssicherheitsverordnung nur eine befähigte Person im Sinne Ziff. 3.3 TRBS 1203 prüfen.

Im Bereich der Wiederholungsprüfung stellt die VDE-Vorschrift mithin keine so hohen Anforderungen wie die TRBS 1203. Der VDE-Vorschrift muss man zugestehen, dass sie trotz der knappen Begriffsbestimmungen sehr präzise ist und leichter verständlich als die TRBS 1203

#### Hierzu die BGV A3

Als dritte Quelle ist die Unfallverhütungsvorschrift »Elektrische Anlagen und Betriebsmittel« (BGV A3) heranzuziehen. Diese UVV gilt für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (§ 1 BGV A3). Anwendbar sind die UVV nur dort, wo die Beteiligten den Vorschriften der Berufsgenossenschaft unterworfen sind - also nicht im rein privaten Bereich. Dieser hört bereits dann auf, wenn eine Haushaltshilfe beschäftigt ist, da diese gesetzlich unfallversichert ist.

§ 3 Abs. BGV A3 erwähnt die »elektrotechnisch unterwiesene Person« nicht. Sie gestattet, dass Dritte unter Leitung und Aufsicht einer Elektrofachkraft Betriebsmittel errichten, ändern und Instand halten. Auch die Durchführungsanweisung zu § 3 Abs. 1 BGV A3 schließt nicht eindeutig aus, dass auch nicht elektrotechnisch unterwiesene Personen Prüfarbeiten durchführen dürfen. Da die Durchführungsanweisung auf DIN 31051 hinweist, nach der zum Instandhalten auch die Inspektion (Kontrolle) gehört, ist § 3 Abs. 1 BGV A3 dahingehend zu verstehen, dass auch elektrotechnisch nicht unterwiesene Personen prüfen dürfen, wenn dieses unter Aufsicht und Anleitung einer Elektrofachkraft geschieht.

Vergleicht man diese Vorschrift mit der VDE 0701-0702 und der TRBS 1203, dann sind die beiden letztgenannten klarer. Die



#### Fachbeiträge zum Thema

Schnitzler, J.: Eingriff in elektrische Anlagen - Was darf eine Elektrofachkraft an elektrischen Anlagen privat verrichten? »de« 4.2011 ¬ S. 24ff.

VDE-Bestimmung gestattet elektrotechnisch unterwiesenen Personen die Wiederholungsprüfungen. Die TRBS 1203 stellt nur auf eine befähigte Person ab, deren Qualifikation oben dargestellt worden ist.

### Haftung des Prüfers

Aus der Schilderung Lesers S. B. aus Bayern ergibt sich nicht genau, ob der angehende Meister über die Qualifikation gemäß TRBS 1203 bzw. DIN VDE 0701-0702 verfügt. In diesem Sinne soll an dieser Stelle unterstellt werden, dass er in der Vorzeit in ausreichendem Maße elektrische Geräte gewartet, instandgesetzt und geprüft hat.

Vorsicht ist geboten angesichts der besonderen Fallkonstellation. Danach möchte der angehende Elektromeister ehrenamtlich tätig werden. Dieses kann nur bedeuten, dass er ohne Entlohnung aktiv werden möchte. Doch was passiert, wenn aufgrund einer fehlerhaften Geräteprüfung ein Mensch verletzt oder gar getötet wird? Kann der angehende Elektromeister sich darauf berufen, dass er für die Prüfung kein Entgelt erhalten hat?

Im alltäglichen Sprachgebrauch ist oft vom Auftrag die Rede. Der Jurist verbindet mit dem Begriff Auftrag jedoch, dass der Beauftragte verpflichtet ist, ein ihm von dem Auftraggeber übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen (§ 662 BGB). Dieses beinhaltet auch, dass der Beauftragte bei der Abwicklung des Auftrags die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten hat, also nicht fahrlässig handeln darf.

#### Gefälligkeit oder Auftrag?

Etwas anderes könnte ein bloßes Gefälligkeitsverhältnis darstellen. Dieses liegt dann vor, wenn es sich um eine Gefälligkeit des täglichen Lebens handelt. Die Rechtsprechung geht davon aus, dass dann kein reines Gefälligkeitsverhältnis mehr vorliegt, wenn für den Auftraggeber (Betriebsinhaber, Verein) erhebliche Vermögenswerte auf dem Spiel stehen. Angesichts der Gefährdung, die von dem elektrischen Strom ausgeht, kann dieses ohne Weiteres bejaht werden. Deswegen wird das Handeln des angehenden Elektromeisters im Zweifelsfall nicht als Gefälligkeitsverhältnis, sondern als ein Auftrag im Sinne des § 662 BGB eingeordnet. Selbst wenn man das Auftragsverhältnis nicht bejahen wollte, dann würde gleichwohl ein Haftungsrisiko bestehen. Dritte, die durch eine mangelhafte Prüfung eines elektrischen Gerätes zu Schaden kommen, müssten sich

nämlich nicht auf § 662 BGB berufen. Diesen stehen andere Vorschriften des BGB, etwa § 823 BGB, zur Verfügung, um gegen den angehenden Elektromeister vorzugehen.

#### Wer kommt im Schadensfall auf?

Schadensersatz muss der angehende Meister dann leisten, wenn er schuldhaft, mithin zumindest fahrlässig gehandelt hat. Fahrlässig handelt derjenige, der die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Von der Rechtsprechung ist anerkannt, dass die VDE-Vorschriften einen Fahrlässigkeitsmaßstab darstellen. Wird im Nachhinein festgestellt, dass der angehende Elektromeister gegen eine einschlägige VDE-Vorschrift verstieß, wäre die Fahrlässigkeit gegeben.

Eine Haftung ist jedoch nicht bereits dann zu bejahen, wenn festgestellt wird, dass der angehende Elektromeister keine Elektrofachkraft im Sinne der VDE-Vorschrift darstellt oder aber nicht befähigt ist im Sinne der TRBS 1203. In diesem Fall wäre zwischen der nicht vorliegenden Befähigung und der Verletzung eines Menschen oder der Sachbeschädigung ein ursächlicher Zusammenhang gegeben. Kommt es zu einem Haftungsfall, dann mag zwar die bestehende Versicherung (Vermögensschadenhaftpflicht oder Betriebshaftpflichtversicherung) des Betriebs bzw. des Vereins einspringen. Diese wird jedoch bei dem angehenden Elektromeister Regress nehmen.

#### Fazit

Elektrische Geräte dürfen generell nur von den Personen geprüft werden, die nach den Definitionen der DIN VDE 0701-0702 bzw. § 3 Abs. 1 BGV A3 dazu geeignet sind. Handelt es sich um elektrische Geräte im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung, dann ist darauf zu achten, dass der Prüfer die Befähigung gem. TRBS 1203 besitzt. Der bloße Verstoß gegen diese Vorschriften löst keine zivilrechtliche Rechtsfolge aus.

Ein Haftungsfall liegt nur dann vor, wenn zwischen dem fahrlässigen Handeln und der Verletzung bzw. Sachbeschädigung ein adäquat kausaler Zusammenhang besteht. Das kostenlose, ehrenamtliche Tätigwerden schützt nicht vor der Haftung.

#### **AUTOR**

Joseph Schnitzler Rechtsanwalt, Köln

**de** 6.2014 32